



GD Holz-Fachhandelsdienst

Werbemittel & Give Aways







STABILA-Gliedermaßstab Serie 600

erfüllt messtechnisch und im Arbeitseinsatz die höchsten Handwerkeransprüche

Länge: 2,00 m

Gelenkplatten mit eingebauter gehärteter Stahlfeder
verdeckte Niete, besonders hochwertige
Schutzlackierung

Aufdruck: „Holz vom Fach“-Logos und
www.holz-vom-fach.de, beidseitig

Mindestabnahme: 10 Stk.

1,80 €/Stk. zzgl. Gesetzl. MwSt.

Art.-Nr.: 1162400



Klebeband (Rollen)

Länge: ca. 66 m

Material: umweltfreundliches Polypropylen

Aufdruck: „Holz vom Fach“-Logo

Mindestabnahme: 36 Stk.

109,80 €/VE zzgl. gesetzl. MwSt.

VE = 36 Stk.

Art.-Nr.: 131310



Briefhüllen DIN lang mit „Holz vom Fach“-Logo

Format: 110 mm x 220 mm

selbstklebend

Material: chlorfrei gebleichtes Papier

Aufdruck: „Holz vom Fach“-Logo vorn, sowie dem Rückseitentext „Ihr Holzfachhändler – die richtige Adresse“

26,50 €/VE zzgl. gesetzl. MwSt.

VE = 1.000 Stk./Karton

Art.-Nr.: 131160

PVC Warnflaggen mit „Holz vom Fach“-Logo

Rote Warnflaggen mit weißem „Holz vom Fach“-Logo

Format: 30 x 30 cm

Mindestabnahmemenge = 100 Stk.

55,00/VE zzgl. gesetzl. MwSt.

VE = 100 Stk.

Art.-Nr.: 162600



Holzhandelsfahne „Holz vom Fach“-Logos, weiß

Format: 120 x 300 cm

Material: Vollpolyester Fahnenstoff, ca 110g/m²

Konfektion: Seitenkanten doppelt umsäumt, an der Stangenseite mit Besatzband und Karabinerhaken hissfertig ausgestattet

Druck: Licht-, wasser- und sonnenecht, Rückseite spiegelbildlich mit verstärkten Ecken!

249,00 €/VE zzgl. Gesetzl. MwSt.

VE = 5 Stk.

Art.-Nr.: 121350





Ehrenurkunde inkl. einer Ehrenplakette in Bronze, Silber oder Gold im Etui für Firmenjubiläen von Mitarbeitern

Urkunden sind eine besondere Art, langjährigen Mitarbeitern den gebührenden Dank auszusprechen! Schon kleine Symbole ehren den Jubilar und dokumentieren ihm Ihre Verbundenheit.

Die Ehrenurkunde im DIN A4-Format ist auf wertvollem Bütten-Papier (260 g/m²) gestaltet. Die Blindprägung des „Holz vom Fach“-Logos verleiht dem Anlass einen angemessenen Charakter. Die Urkunde wird in eine Mappe aus Büttenpapier eingelegt. Auch hier ist mittig das Logo des Deutschen Holzhandels blind eingeprägt.

Hinzu kommt – als ganz besondere Auszeichnung – eine Ehrenplakette im Etui. Diese ist mit dem „Holz vom Fach“-Logo und dem Schriftzug „In Anerkennung Ihrer Leistungen“ geprägt. Die Ehrenplakette können Sie wahlweise in Gold, Silber oder Bronze erhalten.

Bestellen Sie die Urkunde bitte rechtzeitig mit den folgenden Angaben:

Name und Vorname des Mitarbeiters

Anzahl der Jahre der Unternehmenszugehörigkeit

Firmeneintrittsdatum

Name der Firma, in der der Mitarbeiter tätig ist

Wertigkeit der Ehrenplakette (Gold, Silber oder Bronze)

Art.-Nr.:	193500 BRONZE	39,00 €/VE zzgl. gesetzl. MwSt.
	193501 SILBER	49,00 €/VE zzgl. gesetzl. MwSt.
	193502 GOLD	59,00 €/VE zzgl. gesetzl. MwSt.

VE = Ehrenurkunde mit persönlichen Daten und Ehrenplakette

**TERRASSEN- UND
BALKONBELÄGE**
aus Holz und Holzwerkstoffen



Produktstandards und
Anwendungsempfehlungen

Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V.

5. AUFLAGE | 2020

TERRASSEN- UND BALKONBELÄGE

aus Holz und Holzwerkstoffen



Produktstandards und Anwendungsempfehlungen

Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V.

5. AUFLAGE | 2020

Inhalt	
Vorwort	3
1. Einleitung	6
1.1. Produktpalette (Kurzübersicht)	6
2. Vorbild	8
2.1. Material- und Holztaumittel	8
2.2. Hinweise zu Holzqualität und -sortierung	10
2.3. Umweltauflagen, Verordnungen	16
2.4. Produktkategorien	20
2.5. Beschaffung und Nachhaltigkeit	22
3. Vergleitetes Holz (Impregnierung, Modifizierung)	23
3.1. Impregnierung	23
3.2. Modifizierung	24
4. Naturfaserverbundwerkstoffe (WPC und andere)	28
4.1. Herstellung	28
4.2. Eigenschaften	30
4.3. Besonderheiten bei Planung und Ausführung	33
5. Bambus	35
6. Planung	36
6.1. Baurechtliche Grundlagen	36
6.2. Gebrauchsdauer	41
6.3. Planungsdetails	43
7. Untergründe und Unterkonstruktion	49
7.1. Vorhandene Untergründe	49
7.2. Untergrundaufbau	49
7.3. Unterkonstruktion	51
7.4. Dachterrassen	55
8. Grundlagen der Dielenverlegung	58
8.1. Läufer- und Einbautechniken	58
8.2. Abstände und Toleranzen	59
9. Dielenbefestigung	62
9.1. Sichtbare Befestigung (Verschraubung)	62
9.2. Verdeckte Befestigungen	67
10. Oberflächenbehandlung	69
10.1. Grundlagen	70
10.2. Möglichkeiten der Oberflächenbehandlung	70
10.3. Anwendungsempfehlung	70
11. Wartung, Instandhaltung, Entsorgung	72
11.1. Instandhaltung	73
11.2. Inspektion	73
11.3. Wartung/Hilfe	74
11.4. Instandsetzung	74
11.5. Entsorgung	74
12. Grundlagen der Beratung	76
12.1. Beratungspalette	76
12.2. Hinweis zur Gebrauchsdauer/Dauerhaftigkeit	76
12.3. Ergänzende Fragestellungen und Erläuterungen	77
13. Normen und Regelwerke	78
13.1. Normen	78
13.2. Regelwerke	78
Impressum	79

Broschüre „Terrassen- u Balkonbeläge“, 5. Auflage (2020) Produktstandards und Anwendungsempfehlungen

Format: DIN A4, 210 mm x 297 mm

mit zahlreichen Fotos und Zeichnungen

farbig, Offsetdruck

Holzbeläge für Terrassen und Balkone erfordern die richtige Produktauswahl, sorgfältige Planung und korrekte Verlegung. Der Stand der Technik im Zusammenhang mit Reklamationen ist mittlerweile Standard in Sachverständigen-gutachten. Fachleute des Gesamtverbandes Deutscher Holzhandel e.V. und vereidigte Sachverständige für Holz und Holzschutz haben Anwendungsempfehlungen, den Stand des Wissens, Erfahrungen, Erkenntnisse und Meinungen aus der Praxis in einer detailliert ausgearbeiteten Broschüre zusammengefasst.

Wichtige Punkte im ersten Kundenberatungsgespräch

Baurechtliche Aspekte bei Balkonen und Terrassen

Produktpalette und Profile

Holzqualitäten, holztypische und holzarttypische Merkmale

Planung, Ausführung, Pflege

In der Praxis übliche Untergründe für Terrassen

Besonderheiten bei Dachterrassen

Auflagenabstände der Unterkonstruktion

Einbaufeuchte/Lieferfeuchte

Befestigungsmittel und Befestigungssysteme

Dielenverlegung, Fugen, Abstände, Toleranzen

Verpackungseinheiten, sowie Preise siehe separates Bestellformular.

Art.-Nr.: 181200

Broschüre „Risse bei Massivholz-Terrassendielen“ Tipps für Planung, Profiausführung und Eigenleistung

Format: DIN A4, 210 mm x 297 mm

Umfang: 20 Seiten inkl. Einband

mit zahlreichen Fotos und Zeichnungen

farbig, Offsetdruck

Anlass für diese Sonderveröffentlichung sind Anfragen von Mitgliedern, Architekten und Bauherren nach Informationen zu Rissen in massiven Outdoor-Decks, wie sie nach einigen Monaten Liegezeit auftreten können. Die dabei entstehende Rissbildung wirft die Frage auf, welche Risse normal sind und in welchem Umfang jene bei Terrassendielen nicht mehr toleriert werden können. Mit der Beschreibung der verschiedenen Rissarten und deren Ursachen soll das Verständnis für den „naturgewachsenen“ Werkstoff Holz gefördert werden.

Aus dem Inhalt:

Ursache und Entstehung von Rissen

Die verschiedenen Rissarten und Rissformen

Ringschäle

Markrisse

Oberflächenrisse

Hirnrisse

Splitter, Spreißel, Schilfer Jahrring- und Faserablösungen

Risse durch mechanische Einwirkungen

Zusammenfassung

20,00 €/VE zzgl. gesetzl. MwSt.

VE = 10 Stk.

Art.-Nr.: 181201



BESTELLUNG WERBEMITTEL

Fax: + 49 (0)30 - 72625-881 oder E-Mail: service@gdholz.de



Bezeichnung	EUR/VE	Art-Nr.	Bestellmenge
Klebeband (Rollen) mit „Holz vom Fach“-Logo VE = 36 Stk.	109,80/VE	131310	
Briefhüllen DIN Lang (110x220 mm) mit „Holz vom Fach“-Logo VE = 1.000 Stk./Karton	26,50/VE	131160	
Holzhandelsfahne mit „Holz vom Fach“-Logo, Weiß Fahne sowohl als Hissfahne als auch für Ausleger geeignet	249,00/VE (5 Stk.)	121350	
Broschüre „Risse bei Massivholz-Terrassendielen“ VE = 10 Stk.	20,00/VE	181201	
Broschüre „Terrassen- u. Balkonbeläge“ (5. Auflage/2020)	siehe separates Bestellformular	181200	
Ehrenurkunde inkl. einer Ehrenplakette (BRONZE) im Etui (für Firmenjubiläen von Mitarbeitern)	39,00/VE	193500	
Ehrenurkunde inkl. einer Ehrenplakette (SILBER) im Etui (für Firmenjubiläen von Mitarbeitern)	49,00/VE	193501	
Ehrenurkunde inkl. einer Ehrenplakette (GOLD) im Etui (für Firmenjubiläen von Mitarbeitern)	59,00/VE	193502	
Stabila-Gliedermaßstab Serie 600 aus Holz, Weiß lackiert, Länge 2 m, Mindestabnahmemenge 10 Stk.	1,80/Stk.	162400	
PVC Warnflaggen mit „Holz vom Fach“-Logo VE = 100 Stk.	55,00/VE	132400	

Verpackungskosten

Verpackungskosten	Preise in Euro
bis 2 kg	5,50
bis 10 kg	7,50
bis 20 kg	10,50
bis 31,5 kg	13,50

Versandkosten

Versandkosten (Paketdienst) Laufzeit ca. 1-2 Arbeitstage	Preise in Euro
bis 2 kg	5,30
bis 10 kg	6,10
bis 20 kg	9,90
bis 31,5	12,20

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt., Verpackungs- und Versandkosten (siehe Anlage). Kein Skontoabzug! Es gelten unsere Allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen (ab Seite 12).

Firma:	Mitgliedsnummer:	
Straße:	PLZ Ort:	
Ansprechpartner:	Datum:	Firmenstempel, Unterschrift:

BESTELLUNG WERBEMITTEL Bestellung Broschüre „Terrassen- und Balkonbeläge“ (5. Auflage)

Fax: + 49 (0)30 - 72625-881 oder E-Mail: service@gdholz.de



Hiermit bestellen wir wie folgt: _____ Exemplar(e) Art.-Nr. 181200 Broschüre
„Terrassen- und Balkonbeläge“ (5. Auflage).

Preise für GD Holz Mitglieder:

Stückzahl	Preise in Euro
1–20	3,95
21-50	3,75
51-100	3,55
101-200	3,25
ab 201	2,95

Preis für nicht GD Holz Mitglieder:
EUR 35,00 /Exemplar



Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt., Verpackungs- und Versandkosten (siehe Anlage).
Kein Skontoabzug! Es gelten unsere Allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen (ab Seite 12)..

Firma:	Mitgliedsnummer:
Straße:	PLZ Ort:
Ansprechpartner:	Datum:
	Firmenstempel, Unterschrift:

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ) zur ausschließlichen Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Stand: Januar 2022



1. GELTUNG

- 1.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten – in Ergänzung der Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Te-gernseer Gebräuche) – die nachstehenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ (ALZ) für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammenfassend „Käufer“).
- 1.2 Unsere ALZ gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- 1.3 Unsere ALZ gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB).
- 1.4 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALZ in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALZ. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen des Verkäufers, sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltenen Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie entweder durch uns bestätigt oder unverzüglich nach Bestelleingang ausgeführt werden.
- 2.3 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG UND VERZUG

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 3.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 3.4 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. drei (3) Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.5 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 3.6 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- 3.7 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.8 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 7 dieser ALZ und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und zwar ab Lager (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.
- 4.2 Beim Versendungskauf (3.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

- 4.3 Nehmen Käufer und Verkäufer an einem Firmenlastschriftverfahren teil, so genügt es, wenn die Vorabinformation („Prenotification“) zu Lastschriftbetrag und Fälligkeitstag dem Käufer einen Tag vor der Fälligkeit zugeht.
- 4.4 Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 4.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist (4.1) kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum an zu laufen.
- 4.6 Gerät der Käufer durch Mahnung (§ 286 Abs. 1 BGB) in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen bzw. herauszuverlangen. Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme gilt als Rücktritt vom Vertrag.
- 4.7 Eine Zahlungsverweigerung oder -rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer des Käufers benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.
- 4.8 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist für den Käufer nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 4.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6.2 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet der Verkäufer nur wie folgt: Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche und verdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnissnahme durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt §§ 377, 381 HGB unberührt. Im Übrigen wird auf die Tegernseer Gebräuche verwiesen.
- 6.3 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte.
- 6.4 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.5 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.
- 6.6 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 6.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 6.8 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Firmensitz des Verkäufers.
- 6.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 6.10 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5. EIGENSCHAFTEN DES HOLZES

- 5.1 Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
- 5.2 Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
- 5.3 Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

6. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1 Die Eigenschaften der Ware, insbes. Güte, Sorte und Maße, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Im Übrigen ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 BGB). An öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) ist der Verkäufer nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte. Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichen stellen keine selbstständigen Garantien dar. Eignungs- und Verwendungsrisiken liegen beim Käufer.

7. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 7.1 Soweit sich aus diesen ALZ einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. VERJÄHRUNG

8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 7.2 S. 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

9.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

9.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

9.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in eine unbewegliche Sache (a) eines Dritten oder (b) des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen (a) den Dritten oder (b) den Erwerber im Falle der Veräußerung entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung eines dinglichen Pfandrechts, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 9.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

9.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 9.3 oder 9.4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

9.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 9.3 und 9.4 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

9.7 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

9.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ALZ bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Wird der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände gehindert, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streiks oder Pandemien, gleichgültig, ob diese Umstände im Bereich des Verkäufers oder eines Lieferanten eintreten, so verlängert sich die Lieferfrist bzw. die Frist zur Leistungserbringung in angemessenem Umfang. Wird die Leistung aufgrund der vorgenannten Umstände unmöglich, so wird der Verkäufer von seinen Leistungspflichten frei.

10.4 Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen, notwendigen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der geltenden europäischen und deutschen Datenschutzgesetze zur Geschäftsabwicklung verarbeitet.

10.5 Sollte eine Bestimmung dieser ALZ ungültig (z. B. rechtswidrig oder sonst nicht durchsetzbar) sein, beeinträchtigt diese Unwirksamkeit nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine einvernehmlich vereinbarte gesetzlich gültige Bestimmung ersetzt, die eine ähnliche und gültige wirtschaftliche und rechtliche Auswirkung hat. Dasselbe gilt für etwaige Lücken oder Auslassungen in den ALZ.

Alle Rechte beim GD Holz e.V. Nachdruck und/oder Verwendung durch Nichtmitglieder verboten.

Ursprungsfassung vom Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V., Wiesbaden, gem. § 38 Abs. 2, Nr. 3 GWB beim Bundeskartellamt am 22.03.2002 angemeldet und im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 27.04.2002 veröffentlicht.



Hier können Sie bestellen!

Fax: +49 (0)30 - 72 62 58 81

E-Mail: service@gdholz.de



Nutzen Sie gern auch das Bestellformular.

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlichen MwSt. sowie Verpackungs- und Versandkosten.

Kein Skontoabzug!

GD Holz Service GmbH

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 - 72 62 58 90
Telefax: +49 (0)30 - 72 62 58 81
E-Mail: service@gdholz.de

www.gdholz.de